

Informatikgewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2024 bis 31. März 2025

zwischen proIT Verband der IT-Profis in Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2024 nachstehende Lohnanpassungen:

- a) Erhöhung der Lohnsumme von 1.5% zur individuellen Verteilung, davon einen Sockelbetrag von CHF 120.00 für Brutto-Monatslöhne bis CHF 6'000.00 (bei 100% Beschäftigung, sonst anteilmässig) per 1. April 2024.
- b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

Die Mindestlöhne bleiben unverändert bestehen. Die Ferien- und Feiertagszuschläge sowie der Anteil 13. Monatslohn sind im Stundenlohn nicht enthalten.

Informatiker/in Fachrichtung Systemtechnik*	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Jahr nach LAP oder Ausbildung	CHF 23.20	CHF 4'250.00
ab 3. Jahr nach LAP oder Ausbildung	CHF 24.85	CHF 4'550.00

Informatiker/in Fachrichtung Applikationsentwicklung*	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Jahr nach LAP oder Ausbildung	CHF 23.20	CHF 4'250.00
ab 3. Jahr nach LAP oder Ausbildung	CHF 24.85	CHF 4'550.00

Mitarbeiter/in mit artverwandtem Berufsabschluss*	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	CHF 21.60	CHF 3'950.00
ab 3. Berufsjahr	CHF 23.20	CHF 4'250.00

Mitarbeiter/in mit artfremdem Berufsabschluss	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	CHF 21.05	CHF 3'850.00
ab 3. Berufsjahr	CHF 22.70	CHF 4'150.00

Mitarbeiter/in ohne Berufsabschluss / Hilfskräfte	Stundenlohn	Monatslohn
ab 1. Berufsjahr	CHF 20.50	CHF 3'750.00
ab 3. Berufsjahr	CHF 21.85	CHF 4'000.00

*Über die Gleichwertigkeit anerkannter Ausbildungen mit den Informatikberufen und anderen artverwandten Berufsabschlüssen entscheidet der Sektionsvorstand.

Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

3. Praktikum, Nebenjob, Ferienjob

1. Als Praktikum gilt ein auf maximal 12 Monate befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Bei entsprechendem Ausbildungskonzept kann das Praktikum 24 Monate dauern.
2. Als Ferienjob gilt ein auf maximal 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
3. Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
4. Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

4. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend verlängert werden.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
3. Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

5. 13. Monatslohn

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 25 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses besteht ein Pro-Rata-Anspruch. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses in der Probezeit besteht kein Pro-Rata-Anspruch.

Die Auszahlung eines allfälligen 13. Monatslohns erfolgt spätestens Ende Jahr bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleichzeitig mit der letzten Lohnzahlung.

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden.

7. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien pro Jahr.

8. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2024 in Kraft und ist bis 31. März 2025 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen 21. November 2023

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident



.....
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

**proIT
Verband der IT-Profis in Liechtenstein**



.....
Jörg Augustin, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Dr. Martin Meyer, Präsident



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer